110 kV Bahnstromleitung Neu-Ulm – Amstetten (BL 510) und Abzweig Amstetten – Plochingen (BL 511)

Ersatzneubau mit Standortverschiebung der Masten 91 – 94 der BL 510 und Mast 1 der BL 511

Artenschutzprüfung

Unterlage 9

GRUPPE f. ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN

110 kV Bahnstromleitung Neu-Ulm – Amstetten

Ersatzneubau mit Standortverschiebung der Masten 91 – 94 der BL 510 und Mast 1 der BL 511

Artenschutzprüfung

Stuttgart, 29.05.2020

Auftraggeber: **Omexom Hochspannung GmbH**
Schmidener Weg 3
70736 Fellbach

Auftragnehmer: **Gruppe für ökologische Gutachten (GÖG)**
Dipl.-Biologe, Dipl.-Agrarbiologin, Dipl.-Ingenieurin Matthäus und Partner Partnerschaftsgesellschaft
Dreifelderstraße 28
70599 Stuttgart
www.goeg.de

Projektleitung: Andreas Seiffert (M.Sc. Umweltplanung / Landschaftsarchitekt)

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG **1**

1 Vorhaben und Aufgabenstellung **2**
1.1 Rahmenbedingungen 2
1.2 Ziele und Aufgaben 2
1.3 Vorgehensweise 2

2 Rechtliche Grundlagen **3**
2.1 Begriffsbestimmung 3
2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG 4
2.3 Abweichungen von § 44 Abs. 1 BNatSchG 8
2.4 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG 9

3 Vorhaben **11**
3.1 Vorhabenbeschreibung 11
3.2 Vorhabenwirkungen 14

4 Untersuchungsgebiet **16**
4.1 Lage im Raum 16
4.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets 16
4.3 Beschreibung des Untersuchungsgebiets 17

5 Vorprüfung – Bestand und Abschichtung **19**
5.1 Artbestand 19
5.2 Abschichtung 22

6 Maßnahmen **33**
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung 33
6.2 Rechtliche Sicherung 34

7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände **35**

8 Literatur und Quellen **36**
8.1 Fachliteratur 36
8.2 Rechtsgrundlagen und Urteile 38
8.3 Projektspezifische Literatur 39

9 Anhang **40**
9.1 Erfassungsmethoden 40
9.2 Artenblätter 43

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, verändert 2018).....6

Abbildung 2: Lage der Bahnstromleitung (rote Linie) sowie der Masten (rote Punkte und Nummerierungen) und Untersuchungsgebiet (rosa gestrichelte Linie).....17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anlageparameter der bestehenden und geplanten Maste (Quelle: Omexom 2019).....13

Tabelle 2: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (in Anlehnung an BMVBS 2011).....24

Tabelle 3: Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände.....35

Tabelle 4: Erfassungstermine Reptilien.....40

Tabelle 5: Erfassungstermine Haselmaus.....41

Tabelle 6: Erfassungstermine Quendel-Ameisenbläuling.....42

ZUSAMMENFASSUNG

Die Omexom Hochspannung GmbH plant für die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH den Ersatzneubau der Masten Nr. 91 – 94 der Bahnstromleitung (BL) 510 Neu-Ulm – Amstetten und den Ersatzneubau des Masten Nr. 1 der BL 511 Abzweig Amstetten – Plochingen.

Im Zuge dieses Vorhabens war der besondere Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuarbeiten. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten.

Im vorliegenden Fall fanden in den Jahren 2018 bzw. 2019 Erfassungen zu Reptilienarten (Zauneidechse und Schlingnatter), der Haselmaus und dem Quendel-Ameisenbläuling statt. Nachweise dieser Arten konnten nicht erbracht werden.

In Bezug auf die Artengruppe der Vögel und Fledermäuse kann eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zur Bauzeitenbeschränkung ausgeschlossen werden.

Für die Artengruppe der Vögel sind in den Spannfeldern Nr. 92 – 91 und 91 – 1 auf dem Erdseil sog. Vogelmarker zu installieren und die Bauzeit auf die Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu beschränken. Für Fledermäuse ist die Bauzeit auf die Zeit von Anfang November bis Ende Februar zu beschränken. Darüber hinaus sind Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) bzw. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht zu erwarten. Auf eine vertiefende Untersuchung der Artengruppe der Vögel und Fledermäuse konnte daher verzichtet werden.

Eine Betroffenheit weiterer Arten bzw. Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie konnte nicht festgestellt werden.

Die Maßnahmen sind rechtlich durch die Übernahme in den Landschaftspflegerischen Begleitplan zu sichern.

1 Vorhaben und Aufgabenstellung

1.1 Rahmenbedingungen

Die Omexom Hochspannung GmbH plant für die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH den Ersatzneubau der Masten Nr. 91 – 94 der Bahnstromleitung (BL) 510 Neu-Ulm – Amstetten und den Ersatzneubau des Masten Nr. 1 der BL 511 Abzweig Amstetten – Plochingen.

Im Rahmen der Vorhabenplanung ist es erforderlich, auch den besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44, 45 und ggf. § 67 BNatSchG ableiten.

1.2 Ziele und Aufgaben

Gegenstand dieser Aufgabenstellung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG.

Auf der Grundlage von Artkartierungen werden die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen beschrieben, um anschließend sich daraus ergebende Rechtsfolgen bzw. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bewerten sowie ihre planerischen und genehmigungsrelevanten Konsequenzen darstellen und kommentieren zu können. Außerdem werden Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bzw. die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung skizziert und fachbehördlich erörtert.

1.3 Vorgehensweise

Auf Basis des vorgefundenen Habitatpotenzials und einer Abschichtung wurden Datenerhebungen zur Haselmaus, Falterarten und zu Reptilien (Schlingnatter und Zauneidechse) durchgeführt.

Die Begehungen fanden zwischen Mai – Oktober 2018 und Juni – August 2019 statt. Nähere Ausführungen zu den Erfassungsmethoden finden sich im Anhang (Kap. 9.1).

Die Bearbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) orientiert sich an der Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP; BMVBS 2011).

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Auf eine umfassende Darstellung der verschiedenen Interpretationen wird mit Verweis auf die jeweilige Literatur verzichtet.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Laut GUIDANCE DOCUMENT (2007) dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung. Einen Sonderfall stellen die europäischen Vogelarten dar, bei denen sich das Schutzregime der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) gemäß Art. 5 b) VSR zunächst allein auf deren Nester beschränkt. Vor dem Hintergrund des ökologisch-funktionalen Ansatzes geht der in § 44 BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungsstätte jedoch deutlich über den nur punktuell zu verstehenden „Nest"-Begriff der Vogelschutz-Richtlinie hinaus. Hier ist vielmehr auch die für die Funktionserfüllung des Nestes notwendige Umgebung mit einzubeziehen.

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden (GUIDANCE DOCUMENT 2007). Zu den Ruhestätten zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Wichtig ist hierbei eine Unterscheidung zwischen regelmäßig wieder genutzten bzw. nur in einer Fortpflanzungsperiode genutzten Stätten.

Das Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen nach dem EU-Leitfaden auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie nicht besetzt sind (vgl. GUIDANCE DOCUMENT 2007). Ebenso sind regelmäßig genutzte Horst- und Höhlenbäume oder Brutreviere von standorttreuen Vogelarten sowie Sommerquartiere von Fledermäusen auch im Winter geschützt (vgl. KIEL 2007).

Lokale Population

Die LANA (2009) definiert eine lokale Population als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, welche lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang" definiert. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel (KIEL 2007). Für Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. Feldlerche) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Das MLR (2009) empfiehlt, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die „lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt „… auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (LUBW) zurückzugreifen, wobei bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als ‚günstig' einzustufen." Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände von FFH Anhang IV Arten in Baden-Württemberg sind der Homepage der LUBW entnommen.

2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7)

sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 – Vogelschutzrichtlinie - verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) und für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind[1].

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Eine schematische Darstellung der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte gemäß § 44 BNatSchG gibt Abbildung 1.

1 Von der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung zur besonderen Unterschutzstellung sog. Verantwortungsarten wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.

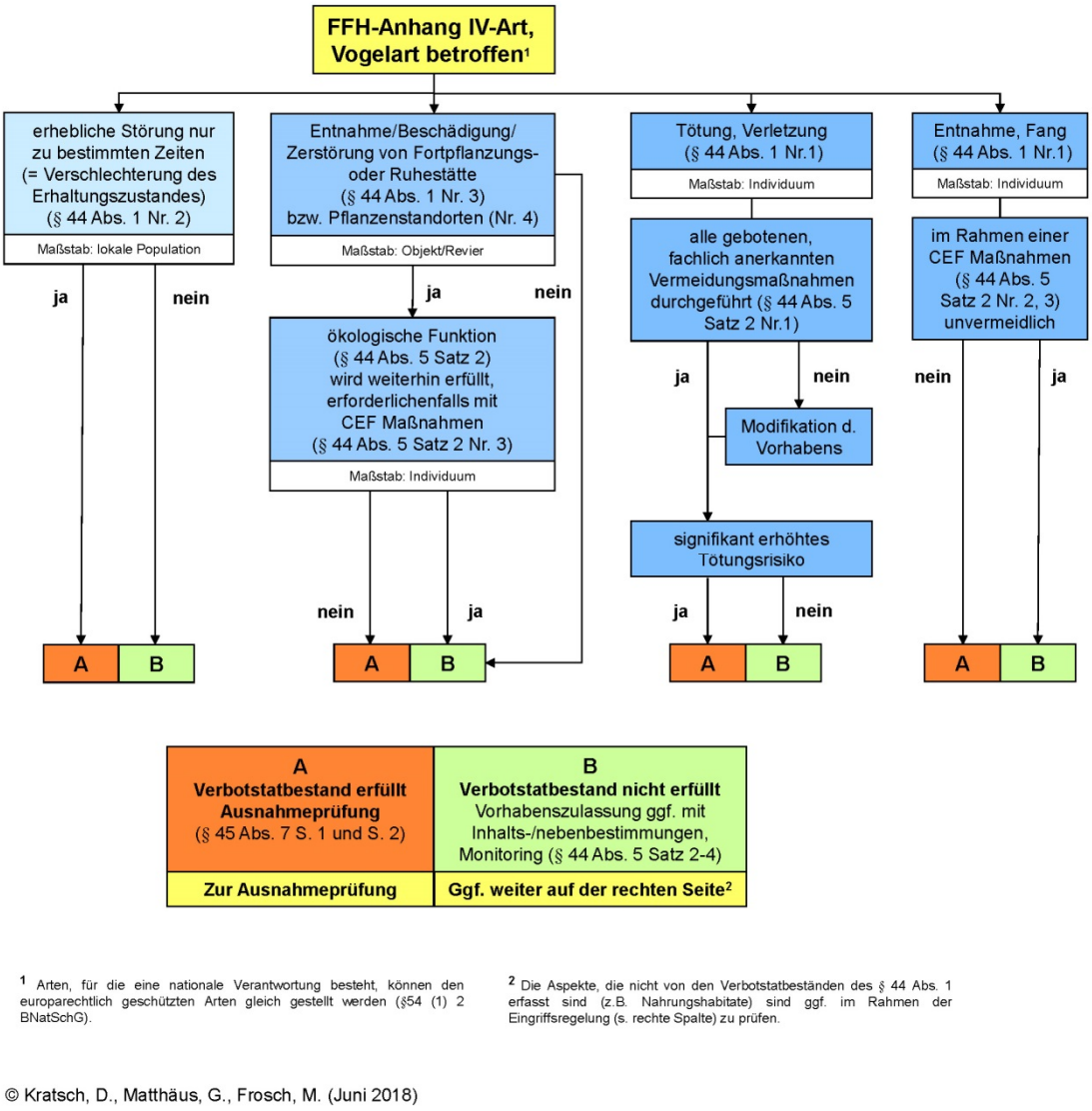

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, verändert 2018)

<u>Bezugsmaßstab bei Erfüllung von Verboten, Individuum oder lokale Population</u>

Die jeweilige Bezugsgröße für die Erfüllung von Verbotstatbeständen ist Abbildung 1 zu entnehmen. Die Grundlage für diese Zuweisungen bilden die Arbeiten von GELLERMANN & SCHREIBER (2007), TRAUTNER et al. (2006) und LOUIS (2009).

<u>Erheblichkeit einer Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</u>

Auch bezüglich der von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfassten Störungshandlungen stellt sich die Frage, ab wann die Verbote tatbestandlich sind. Anders als beim Tötungsverbot und beim Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten ist eine Störung von vornherein (d.h. <u>ohne</u> nachträgliche Freistellung durch eine Legalausnahme) nur dann

vom Verbot erfasst, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Damit dürften beispielsweise Störungen von ubiquitär verbreiteten Vogelarten durch Bau- oder Straßenlärm, auch wenn sie die Tiere im Einzelfall zur Flucht veranlassen, in der Regel nicht tatbestandlich sein.

Der Bundesgesetzgeber hat sich damit am Wortlaut des Störungsverbotes in Art. 5 lit d) EG-Vogelschutzrichtlinie orientiert, welches nur dann gilt, *„sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt“*. Zugleich wird in der Begründung zum BNatSchG auch auf den sich aus dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) ergebenden Interpretationsspielraum verwiesen, nach dem nur solche Störungen vom Verbot des Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) erfasst sind, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population, beispielsweise durch Verringerung der Überlebenschancen oder des Reproduktionserfolges der beteiligten Tiere auswirken.

Abgrenzung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gegen das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Es wird der prägnanten Abgrenzung der Störung gegenüber den anderen Zugriffsverboten nach LOUIS (2009) gefolgt. Eine Störung beeinträchtigt immer das Tier selbst, was sich z.B. in einer Verhaltensänderung bemerkbar macht (Flucht- und Meideverhalten). Die Störung lässt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten physisch unverändert. Eine Beschädigung oder Zerstörung setzt hingegen Auswirkungen auf die Lebensstätte voraus, wobei hier die gesamte Fläche des Habitats betrachtet werden muss. Eine Störung entsteht nach LOUIS (2009) durch bau- oder betriebsbedingte Wirkungen und führt i.d.R. zu Flucht- oder Unruhereaktionen.

Es werden zwei Komponenten von Störungen unterschieden, die anhand ihres zeitlichen Wirkens differenziert werden. So kann eine Störung durch temporär begrenzt auftretende Wirkungen verursacht werden und dadurch eine spontane Verhaltensänderung, bspw. im Sinne einer Scheuchwirkung, hervorrufen. Sie kann aber auch von in regelmäßigen Abständen auftretenden Ereignissen erzeugt werden (z. B. Straßenverkehr einer vielbefahrenen Straße) und damit anhaltend wirken, was zu einer beständigen, andauernden Verhaltensänderung (Stresswirkungen) führen kann. Ggf. führt dies zu einer erhöhten Prädation (z.B. durch Maskierung von Warnrufen durch Lärm) oder einem verminderten Bruterfolg.

Führen die andauernden vorhabensbedingten Wirkungen zu einer Meidung betroffener Habitatflächen, muss dies auch als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen werden.

2.3 Abweichungen von § 44 Abs. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kann von den Bestimmungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, für nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten und für die sog. Verantwortungsarten gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG[2] bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG wie folgt abgewichen werden.

Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang

Hinsichtlich des Zerstörungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird gem. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG vorausgesetzt, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Maßgeblich für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist, dass es zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten für das Individuum oder die Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt (vgl. LOUIS 2009). Das Individuum ist somit die Bezugsgröße für die Erfüllung des Verbots. Nach LOUIS (2009) ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die der lokalen Individuengemeinschaft (hier: Bezugsgröße zur lokalen Population) zur Verfügung stehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch den betroffenen Individuen oder Individuengruppen zur Verfügung stehen. Es ist also im Einzelnen zu prüfen, ob die verbleibenden Strukturen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für die vom Vorhaben betroffenen Individuen noch ein ausreichendes Angebot solcher Stätten zur Verfügung stellen können.

Ist dies nicht der Fall, so ist zu prüfen, ob der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch CEF-Maßnahmen zu erreichen ist § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG.

Nach Gesetzeslage sind die Legalausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht für das Störungsverbot vorgesehen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich bei einem vorgezogenen Funktionsausgleich auch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern dürfte (LOUIS 2009). Damit wären auch die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

[2] Von der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung zur besonderen Unterschutzstellung sog. Verantwortungsarten wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.

Tötungsverbot

Hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG keine Verwirklichung des Verbotstatbestandes vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Tötungsverbot beim Fangen

Wenn wildlebende Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

2.4 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck die zu erwartende Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung wie den Eingriff in Gehölzbiotope außerhalb der Brutzeit als auch um technische Maßnahmen wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen oder eine Trassenverlegung in aus artenschutzrechtlicher Sicht weniger empfindliche Bereiche handeln. Der Verbotstatbestand gilt dann als vermieden, wenn im Sinne der Zumutbarkeit keine vermeidbaren Tötungen durch ein Vorhaben stattfinden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird, oder die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Maßnahmen zum Vorgezogenen Funktionsausgleich

Sofern der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, *'continous ecological functionality'*) durchgeführt

werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Lebensstätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (GUIDANCE DOCUMENT 2007).

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt. Somit ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG nicht mehr erforderlich.

Ausnahmeprüfung

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG eine Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der Population auf biogeographischer Ebene nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z.B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

3 Vorhaben

3.1 Vorhabenbeschreibung

Die nachfolgenden Angaben sind dem technischen Erläuterungsbericht der Omexom Hochspannung GmbH (2019) entnommen:

Die Bahnstrecke von Stuttgart nach München wird derzeit zwischen den Städten Stuttgart und Augsburg in mehreren Teilabschnitten ausgebaut bzw. neu errichtet (Neubaustrecke Stuttgart – Ulm). Auf der Neubaustrecke sind zukünftig höhere Energieabforderungen und in diesem Zusammenhang eine Zunahme von Energietransportaufgaben festzustellen. Um die Neubaustrecke zukünftig zuverlässig und wirtschaftlich mit elektrischer Energie versorgen zu können, soll das genehmigte Unterwerk Merklingen mit dem vorhandenen Unterwerk Amstetten elektrotechnisch verbunden werden.

Die elektrotechnische Verbindung zwischen den beiden Unterwerken soll über zwei Stromkreise (Am – Mk 1 und Am – Mk 2) auf vorhandenen Trassen der BL 510 und BL 511 sowie über die geplante Trasse der derzeit im Planfeststellungsverfahren befindlichen 110-kV-Bahnstromleitung Abzweig II Amstetten –Merklingen BL 592 (folgend BL 592) realisiert werden.

Ursprünglich sollten die BL 510 und BL 511 entsprechend der Planfeststellungsbeschlüsse hergestellt werden, indem die zusätzlichen Traversen II und III an den vorhandenen Masten montiert und die Beseilung der Stromkreise Am – Mk 1 und Am – Mk 2 ausgeführt wird. Im Zuge von statischen Vorprüfungen durch die DB Energie GmbH wurde festgestellt, dass die Masten Nr. 94 - 91 der BL 510 sowie der Mast Nr. 1 der BL 511 aufgrund ihres Alters und ihrer technischen Eigenschaften, bei Realisierung der Stromkreise Am – Mk 1 und Am – Mk 2, nicht den aktuellen normativen Anforderungen hinsichtlich der Standsicherheit und damit nicht den Anforderungen an Energieanlagen im Sinne des § 49 EnwG entsprechen. Daher ist ein Ersatzneubau der genannten Masten erforderlich.

Im vorliegenden Fall ist eine Komplettabschaltung der BL 510 nicht möglich, weshalb bei einem standortgleichen Ersatzneubau der Masten die Betriebsführung jeweils mittels viersystemigen Provisorien aufrechterhalten werden müsste. Die Ausführung der viersystemigen Provisorien wäre allerdings unter den gegebenen Umständen bautechnisch sehr anspruchsvoll und mit hohen Kosten verbunden bzw. würde im Wald zu größeren Eingriffen in den Waldbestand führen. Aus diesem Grund wurde ein Ersatzneubau der Masten mit einer Standortverschiebung vereinbart.

Geplante Ersatzneubauten und Mastverschiebungen

Die Masten Nr. 94 und 93 bzw. das Spannfeld Mast Nr. 94 - 93 befinden sich ausschließlich auf Grundstücken der Heidelberg Manufacturing Deutschland GmbH und liegen innerhalb des Betriebsgeländes der Firma. Nach Rücksprache mit der Heidelberg Manufacturing Deutschland GmbH als Grundstückseigentümerin bzw. -nutzerin wurde im Zuge der Planungsphase folgende Standortverschiebung vereinbart:

- Der Mast Nr.94 wird innerhalb der Wiesenfläche um ca. 2,5 m entgegen der Leitungsrichtung und ca. 13,8 m rechts der Trassenachse verschoben.
- Der Mast Nr. 93 wird innerhalb der am Rand der Betriebsfläche vorhandenen Gebüsch- und Gehölzstrukturen um ca. 1,3 m entgegen der Leitungsrichtung bzw. in Richtung von Mast Nr. 92 und ca. 14 m rechts der Trassenachse verschoben.

Die Masten Nr. 92 und Nr. 91 befinden sich im Bereich einer offen gehaltenen Waldschneise. Im Zuge der Planungsphase wurde in Abstimmungsgesprächen mit der Grundstückseigentümerin sowie mit zuständigen Fachbehörden des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis folgende Standortverschiebung im Zuge des Ersatzneubaus vereinbart:

- Der Mast Nr. 92 wird innerhalb der bestehenden Trassenachse um ca. 15 m entgegen Leitungsrichtung verschoben.
- Der Mast Nr. 91 wird innerhalb der bestehenden Trassenachse um ca. 13 m in Leitungsrichtung verschoben.

Im Zuge der Planungsphase wurde in Gesprächen mit dem Grundstückseigentümer bzw. -nutzer eine Verschiebung des Masts Nr. 1 der BL 511 um ca. 15 m in Leitungsrichtung der BL 511 bzw. in Richtung der Wiesenfläche vereinbart.

Beschreibung der geplanten Maste

Die geplanten Masten werden als Dreiebenenmasten ausgeführt. Diese basieren auf einem standardisierten Freileitungsgestänge aus einer Stahlgitterkonstruktion. Die Stahlteile bestehen aus verzinktem Baustahl und sind werkseitig mit einem Korrosionsschutz versehen.

Bei den in Tabelle 1 angegebenen Anlagenparametern der Masten sind die vorgesehenen Masthöhen mit einem Höhenzuschlag von +0,5 m je Mast angegeben, der die im Freileitungsbau regelmäßig auftretenden Bautoleranzen (z.B. durch Bodenmodellierung, Fertigungstoleranzen o.ä.) berücksichtigt. Bei den Werten handelt es sich um Maximalwerte die nicht überschritten werden.

Tabelle 1: Anlageparameter der bestehenden und geplanten Maste (Quelle: Omexom 2019)

Mastnr.	Mastbild alt	**Mastbild neu**	Masthöhe [m] Traversenunterkante (alt)	**Masthöhe [m] Traversenunterkante (neu)**	Masthöhe [m] (Spitze) (alt)	**Masthöhe [m] (Spitze) (neu)**	be-Maß [m²] (alt)	**be-Maß [m²] (neu)**
BL 510								
94	2-Ebenen	**3-Ebenen**	21	**28,5**	42	**47**	43	**44**
93	2-Ebenen	**3-Ebenen**	36	**43,5**	55	**62**	71	**95**
92	2-Ebenen	**3-Ebenen**	17	**22,5**	33	**41**	19	**29**
91	2-Ebenen	**3-Ebenen**	16	**22,5**	33	**41**	18	**29**
BL 511								
1	1-Ebenen	**3-Ebenen**	20	**25,5**	37	**44**	37	**37**

Die Festlegung der Bauart der benötigten Fundamente bzw. Gründungen der geplanten Masten erfolgt gemäß gängiger Praxis im Freileitungsbau sowie aus vergaberechtlichen Gründen erst nach der Ausschreibung im Zuge der bautechnischen Ausführungsplanung. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie und der zu erwartenden Bodenarten bzw. Bodentypen werden voraussichtlich Flachgründungen in Form von Plattenfundamenten eingesetzt. Unter pessimistischer Annahme ist mit unterirdischen Fundamenten mit maximal 180 m³ je Mast sowie mit einer Baugrube von ca. 600 m³ (14 m x 14 m x 3 m) je Maststandort zu rechnen. Die Fundamentköpfe umfassen einen Durchmesser von voraussichtlich 1,2 m je Eckstiel.

3.2 Vorhabenwirkungen

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffene Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen	(temporärer) Verlust von Habitaten
akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen
Baustellentätigkeiten und damit verbundene Beseitigung von Habitatstrukturen	Direktverluste von Individuen und Lebensräumen
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beeinträchtigung von Individuen

Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Zerschneidung, Fragmentierung von Lebensräumen	Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten, Wanderungskorridoren, Flugstraßen
Silhouettenbildung	Funktionsverlust von Fortpflanzungsstätten in den angrenzenden Flächen
Leitungskollision	Verletzung von Individuen ggf. mit Todesfolge

Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Dauerhafte Offenhaltung, regelmäßiger Gehölzrückschnitt	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen

Die betriebsbedingte Gefahr eines Stromschlags besteht fast ausschließlich an Nieder- und Mittelspannungsleitungen (RUß & SAILER 2017). Damit im Einklang stehen ein Urteil des OVG Münster (Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21.06.2013, Az.: 11 D 8/10.AK) und die Einschätzung der Relevanz projektbezogener Wirkfaktoren gemäß FFH-VP-Info (BFN o. J.), die eine Tötungsgefahr für Vögel durch Stromschlag an Hochspannungsfreileitungen verneinen. Ein erkennbares Tötungsrisiko durch Stromschlag und mithin eine Prüfrelevanz des betriebsbedingten Wirkfaktors bestehen somit, auch in Hinblick auf die bestehende Vorbelastung durch die vorhandene Freileitung, vorhabenbezogen nicht.

4 Untersuchungsgebiet

4.1 Lage im Raum

Gemäß der naturräumlichen Gliederung nach DONGUS (1961) liegt der Eingriffsbereich im Naturraum *Albuch und Härtsfeld* und hier in der Untereinheit *Lonetal-Kuppenalb*. Die *Lonetal-Kuppenalb* ist eine wellig bis kuppig gegliederte Massenkalkhochfläche und bildet das stärker reliefierte Übergangsgebiet zwischen Mittlerer Alb und Ostalb. Trotz des Waldreichtums ist die Einheit relativ dicht besiedelt, wobei die Siedlungen entlang der Bahnlinie (u.a. Amstetten) einem stärkeren Einfluss der Industrialisierung unterliegen als die randlichen Gemeinden in denen der mittelbäuerliche Charakter noch vorherrscht.

4.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets orientiert sich zunächst am Wirkraum des Vorhabens, in dem die vom Projekt ausgehenden Wirkprozesse europarechtlich geschützte Arten direkt oder indirekt beeinträchtigen können. Darüber hinaus finden der Raumanspruch bzw. der Lebensraumverbund bezüglich Teilhabitate der Arten Berücksichtigung. Aufgrund der spezifischen Empfindlichkeiten und Raumansprüche kann die Abgrenzung des Wirkraums für die einzelnen Arten bzw. Artengruppen variieren.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Ersatzneubau mit Mastverschiebung im Bereich einer bereits bestehenden Freileitung. Entsprechend ist eine Vorbelastung der Flächen und der dort vorkommenden Artengemeinschaft gegeben. Durch die geringfügige Verschiebung und die Gewährleistung der Mitbenutzung weiter Teile der bestehenden Freihaltetrasse ergeben sich zusätzliche Wirkungen auf Arten und Lebensräume vor allem aus baubedingten Wirkungen. Entsprechend bezieht sich die zu untersuchende Fläche auf die für die Montage benötigten Arbeitsflächen und Zufahrten zuzüglich angrenzender Funktionsräume im Umfeld von 100 m (Untersuchungsraum siehe Abbildung 2).

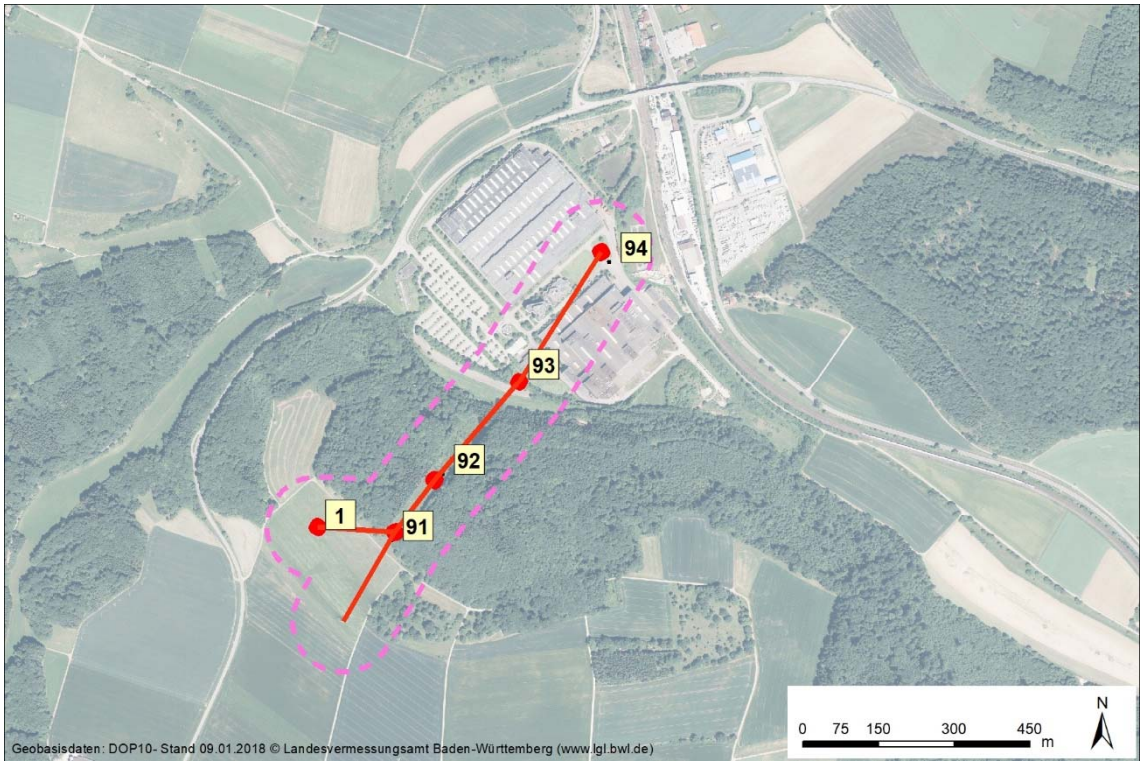

Abbildung 2: Lage der Bahnstromleitung (rote Linie) sowie der Masten (rote Punkte und Nummerierungen) und Untersuchungsgebiet (rosa gestrichelte Linie)

4.3 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Der überplante Abschnitt der Bahnstromleitungen 510 (Masten 91 – 94) und der Bahnstromleitung 511 (Mast 1) befindet sich südlich von Amstetten. Das Unterwerk Amstetten befindet sich in dem, südlich der B 10 gelegenen, Industriegebiet *Egelsee* und ist Startpunkt der Leitung BL 510. Diese verläuft von hier aus in südlicher Richtung und überspannt dabei zunächst die Betriebsflächen der Heidelberg Manufacturing Deutschland GmbH. Diese Flächen bestehen vor allem aus versiegelten Gebäude- und Betriebsflächen (wie Straßen und Plätze) bzw. aus anthropogen stark überprägten Grünflächen. In diesem Bereich befindet sich der Standort des Masten 94. Hieran schließen sich die betriebseigenen Parkplätze an, die randlich von Gebüschen begrenzt werden (Standort Mast 93).

Im weiteren Trassenverlauf steigt das Gelände stark an. Die Freileitung überspannt in diesem Hangbereich Waldflächen. Der Mast 92 steht an der Böschungskante im Übergang zwischen Hangbereich und anschließender Hochfläche. Auf der Hochfläche verläuft die Leitung weiterhin durch den Wald und überspannt bis zum Mast 91 eine ca. 35 m breite Waldschneise. Mast 91 steht im Übergangsbereich vom Wald zum Offenland. Im Offenland (nach Mast 91) gabeln sich die Stromkreise auf: die BL 510 verläuft weiter in südlicher Richtung (ab hier verlässt sie den Untersuchungsraum) während die

BL 511 in westlicher Richtung abzweigt. Die BL 511 überspannt hier zunächst einen Feldweg und anschließend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der Mast 1 der BL 511 steht innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche.

5 Vorprüfung – Bestand und Abschichtung

5.1 Artbestand

Gemäß den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (GÖG 2018a) erfolgten von Mai bis Oktober 2018 Erfassungen zu Reptilien und zur Haselmaus. Darüber hinaus fand im Jahr 2019 von Juni – August eine Erfassung zu Faltern (insbesondere des Quendel-Ameisenbläulings) und eine Erfassung zum Vorkommen des Frauenschuhs statt.

Vögel

Das Erfordernis für eine separate vertiefende Untersuchung der Artengruppe Vögel besteht nach der folgenden Abschichtung und unter Berücksichtigung von bauzeitlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht. Dies ergibt sich aus dem zu erwartenden Artenspektrum der Artengemeinschaften, welches durch siedlungstypische und störungsunempfindliche Arten gekennzeichnet ist. Beleg hierfür bieten die Beibeobachtungen der Erfassungen der übrigen Arten.

Der Leitungsanflug bzw. Leitungsschlag stellt nach (RUß & SAILER 2017) eine wesentliche Gefährdung bei Freileitungen dar. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht danach vor allem an Leitungsseilen, vornehmlich bei den dünnen und einzeln hängenden Erdseilen, wogegen Masten optisch gut wahrnehmbar sind. Betroffen sind insbesondere große und schwere Vögel mit schlechtem räumlichen Sehvermögen und geringer Manövrierfähigkeit, nachtaktive Großvögel, Zug- und Jungvögel. Für Greifvögel besteht ein erhöhtes Risiko im Regelfall nur bei großen Arten im unmittelbaren Horstumfeld oder bei größeren traditionellen Schlafplatzansammlungen (FFH-VP-Info, BFN o. J.). Bei schlechten Wetter- und Lichtverhältnissen oder - besonders in Niederungen - Nebel steigt das Risiko zusätzlich.

Der Ersatzneubau mit Standortverschiebung verläuft in einer durchschnittlich strukturierten Landschaft teilweise durch Wald. In der Umgebung bestehen keine bedeutenden Zugrouten bzw. Rastgebiete und somit keine Gebiete mit hoher avifaunistischer Bedeutung. Das Vogelschlagrisiko ist daher vergleichsweise niedrig anzusetzen. Zur Minimierung des verbleibenden Tötungsrisikos durch Drahtanflug werden entsprechend Maßnahme V 1 auf dem Erdseil sog. Vogelschutzfahnen installiert. Das vorhabenbedingte Tötungsrisiko für Vögel ist nach Umsetzung der Maßnahme nicht signifikant erhöht.

Es erfolgt eine Abschichtung nach Gilden:

- <u>Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)</u>

Eine Betroffenheit von Bodenbrütern (z.B. Feldlerche) lässt sich durch die bestehenden Vorbelastungen der Freileitung und der Waldkulisse bei allen Maststandorten ausschließen.

- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden / Bauwerken)

Als Beibeobachtung konnten im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2018 Bruten (Nester) des Kolkraben auf Mast 93 und des Turmfalken auf Mast 91 festgestellt werden. Diese Nester waren im Rahmen der allgemeinen Instandhaltungsmaßnahmen vor der Brutsaison 2019 durch den Netzbetreiber entfernt worden, so dass aktuell kein Brutgeschehen erfasst werden konnte. Da für Vögel, auch nach Umsetzung der Maßnahme, jederzeit die Möglichkeit besteht die Masten als Neststandorte zu nutzen besteht keine Verbotsverwirklichung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Daher kann auf einen Ausgleich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verzichtet werden.

Die Erfüllung des Tötungsverbots wird durch eine Bauzeitenbeschränkung auf die Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar vermieden (Maßnahme V 2).

- Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)

Die Erfüllung des Tötungsverbots wird durch eine Bauzeitenbeschränkung auf die Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar vermieden (Maßnahme V 2).

Durch die Inanspruchnahme jüngerer Wald- bzw. Gehölzbestände sind die betroffenen Flächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Halbhöhlen- und Nischenbrüter von untergeordneter Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion in den angrenzenden Kontaktlebensräumen weiterhin erfüllt wird und keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden.

- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)

Die Erfüllung des Tötungsverbots wird durch eine Bauzeitenbeschränkung auf die Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar vermieden (Maßnahme V 2).

Durch die Inanspruchnahme jüngerer Wald- bzw. Gehölzbestände sind die betroffenen Flächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Höhlenbrüter von untergeordneter Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion in den angrenzenden Kontaktlebensräumen weiterhin erfüllt wird und keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden.

- Röhricht-/Staudenbrüter (Nest in Röhrichten und Hochstauden)

Die Betroffenheit der Gilde lässt sich aufgrund des Fehlens von entsprechenden Röhricht- oder Hochstaudenbeständen im Vorhabenbereich ausschließen.

- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

Die Erfüllung des Tötungsverbots wird durch eine Bauzeitenbeschränkung auf die Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar vermieden (Maßnahme V 2).

Das Vorhabengebiet liegt im Bereich von Parkplätzen, einer Waldschneise und einem Acker mit den dazugehörigen, teilweise intensiven Nutzungen (Gewerbeflächen) und

Vorbelastungen (bestehende Freileitung). Das zu erwartende Artenspektrum der Artengemeinschaften ist dadurch durch siedlungstypische und störungsunempfindliche zweigbrütende Vogelarten geprägt. Entsprechend den Ausführungen von TRAUTNER et al. (2015) wird für die Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für häufige Gehölzbrüter nicht von der Erfüllung der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen.

Fledermäuse

Das Erfordernis für eine separate vertiefende Untersuchung der Artengruppe der Fledermäuse besteht unter dem Aspekt der kleinflächigen Betroffenheit jüngerer Waldbestände und unter Berücksichtigung von bauzeitlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht.

Die Betroffenheit des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG lässt sich für Fledermäuse durch die Beschränkung der Gehölzrodung auf die Zeit von Anfang November bis Ende Februar vermeiden (Maßnahme V 3). In dieser Zeit ist davon auszugehen, dass die Fledermäuse ihr Sommerquartier zugunsten des Winterquartiers verlassen haben. Das Vorkommen von Winterquartieren in Baumhöhlen kann aufgrund des jungen Baumbestands ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung des Tötungsverbots durch Leitungskollision kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da dieser Wirkfaktor Fledermäusen gegenüber als generell nicht relevant eingestuft wird (RUß & SAILER 2017), da die Leitungen von ihnen problemlos geortet und umflogen werden können.

Durch die Inanspruchnahme jüngerer Wald- bzw. Gehölzbestände sind die betroffenen Flächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse von untergeordneter Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion in den angrenzenden Kontaktlebensräumen weiterhin erfüllt wird und keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden.

Artenschutzrechtlich relevante Störungen entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind durch die punktuellen Baumaßnahmen und die kurze Bauzeit nicht relevant. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist nicht gefährdet.

Reptilien

Im Zuge der Kartierung im Jahr 2018 wurden an den untersuchungsrelevanten Maststandorten keine europarechtlich geschützten Reptilienarten (Zauneidechse bzw. Schlingnatter) nachgewiesen. Im Bereich des Masten 92 der BL 510 gelangen ausschließlich Beobachtungen der besonders geschützten Waldeidechse (*Zootoca vivipara*). Das Ergebnis korreliert mit der ebenfalls im Jahr 2018 durchgeführten Untersuchung an BL 511 (Mast 11) und der im Jahr 2014 erfolgten Untersuchung zum Neubau der 110-kV-Bahnstromleitung Abzw. II Amstetten - Merklingen, BL 592, bei der ebenfalls ausschließlich Waldeidechsen festgestellt werden konnten.

Haselmaus

Vorkommen der Haselmaus konnten bei der Erfassung im Jahr 2018 im Untersuchungsraum nicht festgestellt werden.

Insekten

Das Untersuchungsgebiet ist auf Grund seiner Ausstattung und Lage als potenziell geeignet für die Art des Quendel-Ameisenbläulings (*Maculinea arion*) anzusprechen.

Der Nachweis der Art ist durch eine Erfassung der Imagines während der Haupt-Falterflugzeit zu erbringen (weitere Ausführungen zur Erfassungsmethodik siehe Anhang Kapitel 9.1). Hierfür wurde das Gebiet zu zwei Zeitpunkten mit vorangegangener Feststellung des Flugzeitbeginns begangen. Dabei konnten keine Individuen des Quendel-Ameisenbläulings festgestellt werden, sodass nicht von einem Vorkommen im Gebiet ausgegangen werden kann.

Eine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Art ist somit nicht erforderlich.

Pflanzen

Aufgrund seiner Lage und des vorhanden sein von Kalk-Magerrasen im Übergangsbereich zu Laub- und Nadelwäldern ist ein Vorkommen des Frauenschuhs (*Cypripedium calceolus*) nicht völlig auszuschließen.

Zur Abklärung des potenziellen Bestands fand im Juni 2019 eine Begehung statt bei der gezielt nach blühenden Exemplaren bzw. Exemplaren mit bereits verblühten Fruchtständen gesucht wurde. Nachweise des Frauenschuhs konnten dabei nicht erbracht werden.

Weitere Artvorkommen

Eine nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotsrelevante Betroffenheit weiterer Arten wurde aufgrund fehlender Habitateignung oder der Verbreitung ausgeschlossen (vgl. Abschichtung; Tabelle 2).

5.2 Abschichtung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten bewertungsrelevant. Zur Ermittlung des Untersuchungsumfanges und eines vertiefenden Prüferfordernisses für die einzelnen Arten kann im Vorfeld eine Abschichtung anhand der Verbreitung der Arten und der vorhandenen Habitatausstattung erfolgen. Die Abschichtung beschränkt sich hierbei auf die in Baden-Württemberg vorkommenden Arten. Zur Abschichtung werden auch die für den

Planungsraum bekannten und verfügbaren Grundlagendaten herangezogen, wobei davon auszugehen ist, dass Daten die älter als fünf Jahre sind über keine hinreichende Aktualität verfügen, so dass keine Aussagekraft bezüglich der aktuellen Planung gegeben ist. In die Bewertung fließen damit Daten aus dem Zeitraum 2016 bis 2020 ein.

Im Folgenden finden sich die ausgewerteten Grundlagen:

- Gruppe für ökologische Gutachten GÖG (2018a): Montage einer neuen Traverse und von Leiterseilen im Bereich der Bahnstromleitungen 510 und 511. Artenschutzrechtliche Vorprüfung (SaP Stufe 1), Stand: Mai 2018.
- Gruppe für ökologische Gutachten GÖG (2018b): Montage einer neuen Traverse und von Leiterseilen auf bestehende Masten der 110-kV-Bahnstromleitungen BL 510 und BL 511. Artenschutzrechtliche Prüfung, Stand: Dezember 2018.

Tabelle 2: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (in Anlehnung an BMVBS 2011).

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis Quelle	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhaben-wirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Säugetiere (ohne Fledermäuse)								
Biber	*Castor fiber*	2	V		s	II, IV		Nein, innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art grundsätzlich nicht erfüllt
Feldhamster	*Cricetus cricetus*	1	1		s	IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	G	G		s	IV		Nein, kein Nachweis
Luchs	*Lynx lynx*	0	2		s	II, IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Wildkatze	*Felis silvestris*	0	3		s	IV		Nein, innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art grundsätzlich nicht erfüllt
Fledermäuse								
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	2	2		s	II, IV	Lärm & Licht: hoch[1]	Nein, eine Betroffenheit lässt sich unter Beachtung der Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V 2) und in Anbetracht der Habitatausstattung (junge Wald- bzw. Gehölzbestände) ausschließen.
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	3	V		s	IV	Lärm & Licht: hoch[1]	Nein, eine Betroffenheit lässt sich unter Beachtung der Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V 2) und in Anbetracht der Habitatausstattung (junge Wald- bzw. Gehölzbestände) ausschließen
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	2	G		s	IV	Lärm & Licht: gering[1]	Nein, eine Betroffenheit lässt sich unter Beachtung der Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V 2) und in Anbetracht der Habitatausstattung (junge Wald- bzw. Gehölzbestände) ausschließen
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	2	*		s	IV	Licht: hoch, Lärm: gering[1]	Nein, eine Betroffenheit lässt sich unter Beachtung der Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V 2) und in An-

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis Quelle	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
								betracht der Habitatausstattung (junge Wald- bzw. Gehölzbestände) ausschließen
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	1	2		s	IV	Lärm & Licht: hoch[1]	Nein, eine Betroffenheit lässt sich unter Beachtung der Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V 2) und in Anbetracht der Habitatausstattung (junge Wald- bzw. Gehölzbestände) ausschließen
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	1	V		s	IV	Licht: hoch, Lärm: gering[1]	Nein, eine Betroffenheit lässt sich unter Beachtung der Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V 2) und in Anbetracht der Habitatausstattung (junge Wald- bzw. Gehölzbestände) ausschließen
Große Hufeisennase	*Rhinolophus ferrumequinum*	1	1		s	II, IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Kleine Hufeisennase	*Rhinolophus hipposideros*	0	0		s	II, IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	i	V		s	IV	Lärm: gering, Licht: gering[1]	Nein, eine Betroffenheit lässt sich unter Beachtung der Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V 2) und in Anbetracht der Habitatausstattung (junge Wald- bzw. Gehölzbestände) ausschließen
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	2	V		s	II, IV	Lärm & Licht: hoch[1]	Nein, eine Betroffenheit lässt sich unter Beachtung der Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V 2) und in Anbetracht der Habitatausstattung (junge Wald- bzw. Gehölzbestände) ausschließen
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	3	V		s	IV	Licht: hoch, Lärm: gering[1]	Nein, eine Betroffenheit lässt sich unter Beachtung der Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V 2) und in Anbetracht der Habitatausstattung (junge Wald- bzw. Gehölzbestände) ausschließen
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	D		s	IV	Lärm & Licht: gering[1]	Nein, eine Betroffenheit lässt sich unter Beachtung der

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis Quelle	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhaben-wirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
								Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V 2) und in Anbetracht der Habitatausstattung (junge Wald- bzw. Gehölzbestände) ausschließen
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	1	2		s	II, IV	Lärm: gering, Licht: hoch[1]	Nein, eine Betroffenheit lässt sich unter Beachtung der Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V 2) und in Anbetracht der Habitatausstattung (junge Wald- bzw. Gehölzbestände) ausschließen
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	G	D		s	IV	Lärm & Licht: gering[1]	Nein, eine Betroffenheit lässt sich unter Beachtung der Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V 2) und in Anbetracht der Habitatausstattung (junge Wald- bzw. Gehölzbestände) ausschließen
Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	2	G		s	IV	Lärm & Licht: gering[1]	Nein, eine Betroffenheit lässt sich unter Beachtung der Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V 2) und in Anbetracht der Habitatausstattung (junge Wald- bzw. Gehölzbestände) ausschließen
Nymphenfledermaus	*Myotis alcathoe*		1		s	IV	Lärm: gering, Licht: hoch[1]	Nein, eine Betroffenheit lässt sich unter Beachtung der Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V 2) und in Anbetracht der Habitatausstattung (junge Wald- bzw. Gehölzbestände) ausschließen
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	i	*		s	IV	Lärm & Licht: gering[1]	Nein, eine Betroffenheit lässt sich unter Beachtung der Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V 2) und in Anbetracht der Habitatausstattung (junge Wald- bzw. Gehölzbestände) ausschließen
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	3	*		s	IV	Licht: hoch, Lärm: gering[1]	Nein, eine Betroffenheit lässt sich unter Beachtung der Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V 2) und in Anbetracht der Habitatausstattung (junge Wald- bzw. Gehölzbestände) ausschließen

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis Quelle	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Weißrandfledermaus	*Pipistrellus kuhlii*	D	*		s	IV	-	Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Wimperfledermaus	*Myotis emarginatus*	R	2		s	II, IV	-	Nein, eine Betroffenheit lässt sich unter Beachtung der Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V 2) und in Anbetracht der Habitatausstattung (junge Wald- bzw. Gehölzbestände) ausschließen
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	i	D		s	IV	Lärm & Licht: gering[1]	Nein, eine Betroffenheit lässt sich unter Beachtung der Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V 2) und in Anbetracht der Habitatausstattung (junge Wald- bzw. Gehölzbestände) ausschließen
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	3	*		s	IV	Lärm & Licht: gering[1]	Nein, eine Betroffenheit lässt sich unter Beachtung der Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V 2) und in Anbetracht der Habitatausstattung (junge Wald- bzw. Gehölzbestände) ausschließen
Reptilien								
Äskulapnatter	*Zamenis longissimus*	1	2		s	IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Europäische Sumpfschildkröte	*Emys orbicularis*	1	1		s	II/IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Mauereidechse	*Podarcis muralis*	2	V		s	IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Schlingnatter	*Coronella austriaca*	3	3		s	IV		Nein, kein Nachweis
Westliche Smaragdeidechse	*Lacerta bilineata**	1	2		s	IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	V	V		s	IV		Nein, kein Nachweis

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis Quelle	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Amphibien								
Alpensalamander	*Salamandra atra*	*	*		s	IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Europäischer Laubfrosch	*Hyla arborea*	2	3		s	IV		Nein, innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art grundsätzlich nicht erfüllt
Geburtshelferkröte	*Alytes obstetricans*	2	3		s	IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Gelbbauch-Unke	*Bombina variegata*	2	2		s	II/IV		Nein, innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art grundsätzlich nicht erfüllt
Kammmolch	*Triturus cristatus*	2	V		s	II/IV		Nein, innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art grundsätzlich nicht erfüllt
Kleiner Wasserfrosch	*Rana lessonae*	G	G		s	IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	2	3		s	II/IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Kreuzkröte	*Bufo calamita*	2	V		s	IV		Nein, innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art grundsätzlich nicht erfüllt
Moorfrosch	*Rana arvalis*	1	3		s	IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Springfrosch	*Rana dalmatina*	3	*		s	IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Wechselkröte	*Bufo viridis*	2	3		s	IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis Quelle	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Schmetterlinge								
Apollofalter	*Parnassius apollo*	1	2		s	IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Blauschillernder Feuerfalter	*Lycaena helle*	1	2		s	IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Maculinea nausithous*	3	V		s	II/IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Eschen-Scheckenfalter	*Euphydryas maturna*	1	1		s	II/IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Gelbringfalter	*Lopinga achine*	1	2		s	IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*	3	3		s	II/IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Haarstrangwurzeleule	*Gortyna borelii lunata*	1	1		s	IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Maculinea teleius*	1	2		s	II/IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	V	*		s	IV		Nein, innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art grundsätzlich nicht erfüllt
Quendel-Ameisenbläuling	*Maculinea arion*	2	3		s	IV		Nein, kein Nachweis
Schwarzer Apollofalter	*Parnassius mnemosyne*	1	2		s	IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Wald-Wiesenvögelchen	*Coenonympha hero*	1	2		s	IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis Quelle	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Käfer								
Vierzähniger Mistkäfer[3]	*Bolbelasmus unicornis*		1		s	II/IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Alpenbock	*Rosalia alpina*	2	2		s	II/IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Eremit, Juchtenkäfer	*Osmoderma eremita*	2	2		s	II/IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Heldbock	*Cerambyx cerdo*	1	1		s	II/IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer	*Graphoderus bilineatus*	2	1		s	II/IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Libellen								
Asiatische Keiljungfer	*Gomphus flavipes*	2	G		s	IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	1	2		s	II/IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Grüne Flussjungfer	*Ophiogomphus cecilia*	3	2		s	II/IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Sibirische Winterlibelle	*Sympecma paedisca*	2	2		s	IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Zierliche Moosjungfer	*Leucorrhinia caudalis*	1	1		s	IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art

[3] Die Art wurde seit 1967 nicht mehr nachgewiesen. Quelle: LUBW (2008a).

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis Quelle	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Weichtiere								
Gemeine Flussmuschel	*Unio crassus*	1	1		s	II/IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*	2	1		s	II/IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Pflanzen								
Biegsames Nixkraut[4]	*Najas flexilis*	1	1		s	II/IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Bodensee-Vergissmeinnicht	*Myosotis rehsteineri*	1	1		s	II/IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Dicke Trespe	*Bromus grossus*	2	1		s	II/IV		Nein, innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art grundsätzlich nicht erfüllt
Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	3	3		s	II/IV		Nein, kein Nachweis
Kleefarn	*Marsilea quadrifolia*	1	0		s	II/IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Kriechender Scheiberich[5]	*Apium repens*	1	1		s	II/IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Liegendes Büchsenkraut	*Lindernia procumbens*	2	2		s	IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Prächtiger Dünnfarn	*Trichomanes speciosum*	*			s	II/IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art

[4] Die Art wurde seit 1973 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen. LUBW (2008b).
[5] Die Art wurde seit 1970 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen, ein Nachweis neueren Datums erwies sich als Falschmeldung. Quelle: LUBW (2008b).

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis Quelle	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhaben-wirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Sand-Silberscharte	*Jurinea cyanoides*	1	2		s	II/IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Sommer-Drehwurz	*Spiranthes aestivalis*	1	2		s	IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Sumpf-Gladiole	*Gladiolus palustris*	1	2		s	II/IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art
Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	2	2		s	II/IV		Nein, Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art

* *Lacerta bilineata* ist erst nach der letzten Novellierung der Anhänge ein eigener Artrang (Abspaltung von *Lacerta viridis*) zuerkannt worden. Sie fällt daher nach bisheriger Praxis unter die Bestimmungen der FFH-Richtlinie, eine formale Anpassung der Anhänge der Richtlinie steht noch aus (LUBW).

Erläuterungen

Rote Liste Säugetiere:
B-W = Baden-Württemberg (BRAUN & DIETERLEN 2003); BRD = Deutschland (BFN 2009)

Rote Liste Reptilien:
B-W = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD = Deutschland (BFN 2009)

Rote Liste Amphibien:
B-W = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD = Deutschland (BFN 2009)

Rote Liste Insekten:
B-W = Baden-Württemberg (BASTIAN et al. 1991-2005, BENSE 2001, HUNGER & SCHIEL 2006); BRD = Deutschland (BFN 1998, 2011, PRETSCHER 1998)

Rote Liste Mollusken:
B-W = Baden-Württemberg (LUBW 2008c); BRD = Deutschland (BFN 2011)

Rote Liste Pflanzen:
B-W = Baden-Württemberg (BREUNIG & DEMUTH 1999); BRD = Deutschland (BFN 1996)

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes
b = besonders geschützt
s = streng geschützt

Rote Liste Status
0 = ausgestorben, verschollen
1 = vom Aussterben bedroht;
2 = stark gefährdet;
3 = gefährdet
V = Vorwarnliste;
D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich;
G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, aber Status unbekannt;
R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion;
* = ungefährdet
i = gefährdet wandernde Tierart

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten
[1]: Empfindlichkeit gemäß (BRINKMANN et al. 2012)

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

6 Maßnahmen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Maßnahme	**V 1**
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSCHG Tötung von Individuen durch Drahtanflug	
MAßNAHME Installation von Vogelschutzfahnen	**MAßNAHMENTYP** ☒ Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ☐ CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) ☐ Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG Umgehung vermeidbarer Tötung	
ZEITRAUM: dauerhaft	
BESCHREIBUNG Zur Minimierung des Tötungsrisikos durch Drahtanflug sind, in den von der Masterhöhung des Masten 91 besonders betroffenen Spannfeldern Nr. 92 – 91 und 91 – 1, sog. Vogelschutzmarker (z.B. Vogelschutzfahne B181/5 der Fa. Ribe, oder vergleichbare) auf dem Erdseil zu installieren. Diese Marker sind in einem Abstand von 20 m auf dem Seil zu montieren. Durch die Umsetzung der Maßnahme lässt sich das vorhabenbedingte Tötungsrisiko für Vögel auf ein nicht signifikantes Maß minimieren.	

Maßnahme	**V 2**
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSCHG Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen von Brutvögeln	
MAßNAHME Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung	**MAßNAHMENTYP** ☒ Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ☐ CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) ☐ Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG Umgehung vermeidbarer Tötung bzw. Zerstörung von Gelegen	
ZEITRAUM: Anfang Oktober – Ende Februar	
BESCHREIBUNG Die Entnahme von für Brutvögel als Nistplatz geeigneten Strukturen muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. Im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar kann davon ausgegangen werden, dass alle Tiere geschlüpft sind und Jungvögel das Nest bereits verlassen haben, so dass im Falle der mobilen Artengruppe der Vögel nicht mit einer Tötung gerechnet werden muss.	

Maßnahme	**V 3**
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSCHG Tötung von Individuen durch Beseitigung von Tagesquartieren	
MAßNAHME Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzrodung	**MAßNAHMENTYP** ☒ Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ☐ CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) ☐ Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
ZIEL/BEGRÜNDUNG Umgehung vermeidbarer Tötung von Fledermäusen	
ZEITRAUM: Anfang November – Ende Februar	
BESCHREIBUNG Die Entnahme von für Fledermäuse als Tagesquartier geeigneten Strukturen (Gehölze) muss außerhalb der Aktivitätszeit erfolgen. Im Zeitraum zwischen Anfang November und Ende Februar kann davon ausgegangen werden, dass alle Tiere in ihren Winterquartieren verweilen und die Tagesquartiere verlassen haben, so dass für die Artengruppe der Fledermäuse nicht mit einer Tötung zu rechnen ist.	

6.2 Rechtliche Sicherung

Die Maßnahmen sind durch die Übernahme in den Landschaftspflegerischen Begleitplan rechtlich zu sichern.

7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG) ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst. Hierbei bezieht sich die Prognose des Eintreffens von Verbotstatbeständen auf den Zustand nach Durchführung von ggf. erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich.

Tabelle 3: Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Betroffene Art / Gilde	**Verbotstatbestände nach BNatSchG**			**Ausnahme erforderlich**
	§ 44 (1) 1	**§ 44 (1) 2**	**§ 44 (1) 3**	
Haselmaus	nein	nein	nein	nein
Quendel-Ameisenbläuling	nein	nein	nein	nein
Zauneidechse	nein	nein	nein	nein
Schlingnatter	nein	nein	nein	nein
Fledermäuse*	nein	nein	nein	nein
Artengruppe Vögel*	nein	nein	nein	nein
Frauenschuh	nein	nein	nein	nein

*Im Falle der Fledermäuse und Vögel wurden keine art- bzw. gildenbezogenen Formblätter nach RLBP erstellt, da vorhabenbedingt artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bereits im Rahmen der Vorprüfung mittels bauzeitlicher Restriktionen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wurden und entsprechend keine vertiefenden Untersuchungen veranlasst waren.

8 Literatur und Quellen

8.1 Fachliteratur

ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F.W., TÖPFER-HOFMANN, G. & C. GRÜNFELDER (2014): Forschungsprogramm Straßenwesen - FE 02.0332/2011/LRB "Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag". Schlussbericht 2014. 46 Seiten.

BASTIAN, J., EBERT, G., FRIEDRICH, E., FRITSCH, D., HAFNER, S., HERMANN, G., HOFMANN, A., HOHNER, W., MEINEKE, J.-U., STARNECKER, G., STEINER, A., TRUSCH, R., WAGNER, W. & M. WAITZMANN (1991-2005): Ergänzungsband. In: EBERT, G. (Hrsg.): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band 10. Eugen Ulmer KG, Stuttgart. 426 Seiten.

BENSE, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs - Bearbeitungsstand September 2001. Nafa Web: 77.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (o. J.): FFH-VP-Info - Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Verfügbar unter: http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde, 28, Bonn - Bad Godesberg.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 55, Bonn - Bad Godesberg.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Stand Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 Band 1: Wirbeltiere, Bonn - Bad Godesberg.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1), Bonn - Bad Godesberg.

BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2011): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) - Ausgabe 2011. Erarbeitet durch einen Bund-/Länder-Arbeitskreis auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.233/2003/LR "Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und Entwicklung von Musterplänen zur landespflegerischen Begleitplanung (Musterkarten LBP)". 51 Seiten.

BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 - Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

BREUNIG, T. & S. DEMUTH (1999): Rote Liste der Farn-und Samenpflanzen Baden-Württembergs. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe. 246 Seiten.

BRIGHT, P., MORRIS, P. & T. MITCHELL-JONES (2006): The Dormouse Conservation Handbook. Peterborough.

BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & W. SCHORCHT (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse - Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. 134 Seiten.

DONGUS, H. (1961): Geographische Landesaufnahme 1:200.000 - Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 171: Göppingen, Bonn - Bad Godesberg. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung.

GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs-und Zulassungsverfahren - Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, 7. Springer Verlag, Berlin Heidelberg.

GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.

HUNGER, H. & F.-J. SCHIEL (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement, 7: 3–14.

KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag im Rahmen d. Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW, 07.11.2007.

LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA "Arten- und Biotopschutz". 26 Seiten.

LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, 73: 103–133.

LOUIS, H.W. (2009): Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitplanverfahren unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Bad Oeynhausen. Natur und Recht, 31 (2): 91–100.

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008a): Arten der FFH-Richtlinie - Käfer. Verfügbar unter: http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40829/.

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008b): Arten der FFH-Richtlinie - Farn- und Blütenpflanzen. Verfügbar unter: http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40879/.

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008c): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. 2. neu bearbeitete Fassung. 190 Seiten.

MATTHÄUS, G. (2009): Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung - ein Beitrag zur "Entschleunigung". UVP Report, 23 (3): 166–171.

MLR - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera) - Bearbeitungsstand 1995/1996. In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & P. PRETSCHER (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg. Seiten 87–111.

RUß, S. & F. SAILER (2017): Der besondere Artenschutz beim Netzausbau. Natur und Recht, 39 (7): 440–446.

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. BoD–Books on Demand. 234 Seiten.

TRAUTNER, J., STRAUB, F. & J. MAYER (2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten - Was ist wirklich erforderlich und angemessen? Acta Ornithoecologica, 8 (2): 75–95.

8.2 Rechtsgrundlagen und Urteile

Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L20: 7–25.

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG): vom 7. Juli 2005 (BFBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2002).

Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen: Urteil vom 21.06.2013. Az.: 11 D 8/10.AK. Natur und Recht (2013):, Seiten 587–595.

8.3 Projektspezifische Literatur

GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN GÖG (2018a): Montage einer neuen Traverse und von Leiterseilen im Bereich der Bahnstromleitungen 510 und 511. Artenschutzrechtliche Vorprüfung (SaP Stufe 1), Stand: Mai 2018.

GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN GÖG (2018b): Montage einer neuen Traverse und von Leiterseilen auf bestehende Masten der 110-kV-Bahnstromleitungen BL 510 und BL 511. Artenschutzrechtliche Prüfung, Stand: Dezember 2018.

9 Anhang

9.1 Erfassungsmethoden

Reptilien

Zur Aufnahme der Reptilien wurden in den Eingriffsflächen mit ermittelten Konfliktpotenzialen an den Masten 2, 3, 4, 9 und 11 (BL511) sowie 91, 92 und 93 (BL510) alle als Sonnenplätze geeigneten Strukturen (Waldränder, Gehölzsäume, Ruderal- und Sukzessionsflächen usw.) gezielt kontrolliert sowie regelmäßig Holzreste und größere Steine gewendet. Die Begehungen erfolgten tagsüber bei geeigneter Witterung.

Zusätzlich wurden an vier der genannten Standorte (Masten 2, 9, 11 und 92) insgesamt 18 Schlangenbretter ausgelegt und bis Ende September regelmäßig auf Besatz kontrolliert.

Die Angaben zu den durchgeführten Erfassungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 4: Erfassungstermine Reptilien

Datum	Uhrzeit	Witterung	Bemerkung
25.04.2018	8.30-12.30 Uhr	17°C, heiter bis wolkig, kein Niederschlag, mäßiger Wind	Habitatpotenzialanalyse
30.05.2018	9.00-13.00 Uhr	21°C, heiter, kein Niederschlag, kein Wind	Reptiliensuche, Auslegen der Schlangenbretter
25.06.2018	15.30-18.00 Uhr	25°C, heiter bis wolkig, kein Niederschlag, kein Wind	Reptiliensuche, Kontrolle Schlangenbretter
19.07.2018	8.00-11.00 Uhr	17°C, heiter, kein Niederschlag, kein Wind	Reptiliensuche, Kontrolle Schlangenbretter
26.07.2018	14.00-15.15 Uhr	33°C, heiter bis wolkig, kein Niederschlag, kein Wind	Reptiliensuche, Kontrolle Schlangenbretter an den Masten 91 bzw. 92
14.08.2018	9.30-11.30 Uhr	18°C, heiter bis wolkig, kein Niederschlag, kein Wind	Reptiliensuche, Kontrolle Schlangenbretter
20.09.2018	8.00-12.00 Uhr	16°C, sonnig, kein Niederschlag, kein Wind	Reptiliensuche, Kontrolle Schlangenbretter

Haselmaus

Im Mai 2018 wurden in den Eingriffsflächen mit ermittelten Konfliktpotenzialen an den Masten 9 und 11 (BL511) sowie 92 und 93 (BL510) insgesamt 29 Haselmaus-Tubes nach der Methode von BRIGHT et al. (2006) installiert und monatlich kontrolliert. Nest-Tubes bestehen aus einer Plastikröhre (L: 25 cm, B: 5 cm, T: 5 cm) und einem Holzsteg, der die Röhre an einem Ende verschließt. Sie werden an geeigneten Stellen (z. B. in der

Nähe von Nahrungsquellen) an Sträuchern und Bäumen befestigt. Die Tubes werden dabei in einer Höhe von 1-2 m in einer waagrechten Position an Ästen angebracht und mit Kabelbindern o. ä. fixiert. Während der Aktivitätsperiode der Haselmaus (ca. März/April-Oktober) werden die Tubes in regelmäßigen Abständen auf Besiedlung, Nester und sonstige Spuren überprüft. Die Nester sind aufgrund ihrer kugeligen Form und dem verwendeten Material (Gras, Blätter, Moos) relativ gut von denen anderer Arten, z. B. den konkurrenzstärkeren Gelbhals- und Waldmäusen, die oft dasselbe Habitat besiedeln, zu unterscheiden.

Darüber hinaus erfolgten stichprobenartige Schalenkontrollen (charakteristisch aufgenagte Haselnussschalen).

Der Untersuchungsrahmen wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde Ulm abgestimmt.

Tabelle 5: Erfassungstermine Haselmaus

Datum	Uhrzeit	Methode
30.05.2018	-	Installation der Haselmaus-Tubes
19.07.2018	8.00-11.00 Uhr	1. Kontrolle
14.08.2018	9.30-11.30 Uhr	2. Kontrolle
20.09.2018	8.00-12.00 Uhr	3. Kontrolle
24.10.2018	9.00-13.00 Uhr	4. Kontrolle und Abbau der Tubes

Insekten

Quendel-Ameisenbläuling

Nach ALBRECHT et al. (2014) ist die zuverlässigste Methode zum Nachweis des Quendel-Ameisenbläulings eine Erfassung der Imagines . Hierfür ist das Gebiet zum Flugzeithöhepunkt der Art zweimal zu begehen. Zuvor ist eine Begehung zur Feststellung des Flugzeitbeginns durchzuführen.

Die Flugzeit der univoltilen Art erstreckt sich dabei über rd. vier Wochen im Zeitraum zwischen Mitte Juni bis Ende August.

Auf eine Suche nach Eiern in *Thymus*-Beständen kann verzichtet werden. Bei Vorkommen der Imagines können alle Bereiche mit *Thymus*- und/oder *Origanum*-Beständen in oder angrenzend an die Flächen mit Falternachweis als Fortpflanzungsstätten abgegrenzt werden.

Die Angaben zur Erfassung finden sich in Tabelle 6.

Tabelle 6: Erfassungstermine Quendel-Ameisenbläuling

Datum	Uhrzeit	Witterung
18.06.2019	14:30 – 16:00	Ca. 25°C, sonnig, leichter wind
09.07.2019	12:45 – 14:30	Ca. 18°C, bewölkt, leichter wind
01.08.2019	11:45 – 14:00	Ca. 26°C, heiter - wolkig
22.08.2019	11:00 – 12:00	Ca. 22°C, leicht bewölkt, leichter Wind

Pflanzen

Frauenschuh

Die Erfassung des Frauenschuhs erfolgt entweder ab dem Frühjahr im vegetativen Zustand (Art mit etwas Übung an den unterseits behaarten Blättern zu erkennen) oder zur Blüte zwischen Mitte Mai bis Mitte Juni, wobei die Fruchtstände bis Anfang Oktober stehen bleiben und die Pflanze daran zu erkennen ist. Die potenziell geeigneten Flächen des Untersuchungsgebiets wurden am 18.06.2019 auf das Vorkommen des Frauenschuhs hin untersucht.

9.2 Artenblätter

Artenblatt für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach Umweltleitfaden EBA Teil V (EBA 2012).

Gilde der Gebäudebrüter

Betroffene Art: Gilde der Gebäudebrüter		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: *V, ** Deutschland: *V, ** Europäische Union:	**Biogeographische Region** ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland[ii]: ☒ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland**[iii] ☒ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population**[iv] Für die Arten dieser Gilde lässt sich keine lokale Population abgrenzen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.
☐ Art im UG nachgewiesen	☒ Art im UG unterstellt:	
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements[v]**:**		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: keine	Maßnahmen- Nr. im LBP: keine	
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Installation von Vogelschutzfahnen	Maßnahmen- Nr. im LBP: $V_{SAP}1$	
Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung	Maßnahmen- Nr. im LBP: $V_{SAP}2$	
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: keine	Maßnahmen- Nr. im LBP: keine	
Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.		
3. Verbotsverletzungen[vi]		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand[vii]		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine Auswirkungen		

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:
Beschreibung: - Maßnahmen- Nr. im LBP: Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung. ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. ☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

i Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotsmaß-nahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).

ii Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

iii s.o.

iv Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen

v Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

vi Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

vii Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Gilde der Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Betroffene Art: Gilde der Halbhöhlen- und Nischenbrüter		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: *V, ** Deutschland: *V, ** Europäische Union: *II*	**Biogeographische Region** ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland[ii]: ☒ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland[iii]** ☒ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population[iv]** Für die Arten dieser Gilde lässt sich keine lokale Population abgrenzen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.
☐ Art im UG nachgewiesen	☒ Art im UG unterstellt:	
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements[v]:		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: keine	Maßnahmen- Nr. im LBP: keine	
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Installation von Vogelschutzfahnen	Maßnahmen- Nr. im LBP: $V_{SAP}1$	
Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung	Maßnahmen- Nr. im LBP: $V_{SAP}2$	
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: keine	Maßnahmen- Nr. im LBP: keine	
Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.		
3. Verbotsverletzungen[vi]		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand[vii]		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine Auswirkungen Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:		
Beschreibung: -	Maßnahmen- Nr. im LBP:	
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:		

- ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

[i] Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotsmaß-nahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).

[ii] Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

[iii] s.o.

[iv] Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen

[v] Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

[vi] Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

[vii] Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Gilde der Höhlenbrüter

Betroffene Art: Gilde der Höhlenbrüter		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: *2, V, ** Deutschland: *3, V, ** Europäische Union: *II*	**Biogeographische Region** ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland[ii]: ☒ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☒ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland[iii]** ☒ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☒ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population[iv]** Für die Arten dieser Gilde lässt sich keine lokale Population abgrenzen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.
☐ Art im UG nachgewiesen	☒ Art im UG unterstellt:	
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements[v]:		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: keine	Maßnahmen- Nr. im LBP: keine	
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Installation von Vogelschutzfahnen	Maßnahmen- Nr. im LBP: $V_{SAP}1$	
Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung	Maßnahmen- Nr. im LBP: $V_{SAP}2$	
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: keine	Maßnahmen- Nr. im LBP: keine	
Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.		
3. Verbotsverletzungen[vi]		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand[vii]		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine Auswirkungen Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:		
Beschreibung: -	Maßnahmen- Nr. im LBP:	
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:		

- ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

[i] Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotsmaß-nahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).

[ii] Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

[iii] s.o.

[iv] Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen

[v] Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

[vi] Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

[vii] Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Gilde der Zweigbrüter

Betroffene Art: Gilde der Zweigbrüter		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: *2, 3, V, ** Deutschland: *3, V, ** Europäische Union: *II*	**Biogeographische Region** ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland[ii]: ☒ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☒ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland[iii]** ☒ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☒ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population[iv]** Für die Arten dieser Gilde lässt sich keine lokale Population abgrenzen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.
☐ Art im UG nachgewiesen	☒ Art im UG unterstellt:	
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements[v]:		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: keine	Maßnahmen- Nr. im LBP: keine	
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Installation von Vogelschutzfahnen	Maßnahmen- Nr. im LBP: $V_{SAP}1$	
Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung	Maßnahmen- Nr. im LBP: $V_{SAP}2$	
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: keine	Maßnahmen- Nr. im LBP: keine	
Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.		
3. Verbotsverletzungen[vi]		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand[vii]		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine Auswirkungen Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:		
Beschreibung: -	Maßnahmen- Nr. im LBP:	
<u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>		

- ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

[i] Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotsmaß-nahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).

[ii] Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

[iii] s.o.

[iv] Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen

[v] Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

[vi] Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

[vii] Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Bechsteinfledermaus

Betroffene Art: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	Rote Liste Status	Biogeographische Region
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Bundesland: *2* Deutschland: *2* Europäische Union: *3*	☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland[ii]: ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland[iii]** ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population[iv]** Für die Art lässt sich keine lokale Population abgrenzen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.

☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt:

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements[v]:

Erforderliche CEF-Maßnahmen:
keine

Maßnahmen- Nr. im LBP:
keine

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:
Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzrodung

Maßnahmen- Nr. im LBP: $V_{SAP}3$

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:
keine

Maßnahmen- Nr. im LBP: keine

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen[vi]

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand[vii]

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine Auswirkungen

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: -

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

- ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

[i] Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotsmaß-nahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).

[ii] Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

[iii] s.o.

[iv] Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen

[v] Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

[vi] Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

[vii] Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Große Bartfledermaus

Betroffene Art: Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	Rote Liste Status	**Biogeographische Region**
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Bundesland: *1* Deutschland: * Europäische Union: *	☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland[ii]: ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland[iii]** ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population[iv]** Für die Art lässt sich keine lokale Population abgrenzen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.

☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt:

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements[v]:

Erforderliche CEF-Maßnahmen:
keine

Maßnahmen- Nr. im LBP:
keine

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:
Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzrodung

Maßnahmen- Nr. im LBP: $V_{SAP}3$

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:
keine

Maßnahmen- Nr. im LBP: keine

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen[vi]

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand[vii]

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine Auswirkungen

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: -

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

- ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

[i] Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotsmaß-nahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).

[ii] Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

[iii] s.o.

[iv] Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen

[v] Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

[vi] Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

[vii] Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Wasserfledermaus

Betroffene Art: Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	Rote Liste Status	**Biogeographische Region**
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Bundesland: *3* Deutschland: * Europäische Union: *	☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland[ii]: ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland[iii]** ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population[iv]** Für die Art lässt sich keine lokale Population abgrenzen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.

☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt:

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements[v]:

Erforderliche CEF-Maßnahmen:
keine

Maßnahmen- Nr. im LBP:
keine

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:
Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzrodung

Maßnahmen- Nr. im LBP: $V_{SAP}3$

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:
keine

Maßnahmen- Nr. im LBP: keine

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen[vi]

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand[vii]

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine Auswirkungen

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: -

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

- ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

[i] Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotsmaß-nahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).

[ii] Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

[iii] s.o.

[iv] Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen

[v] Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

[vi] Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

[vii] Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Wimpernfledermaus

Betroffene Art: Wimpernfledermaus (*Myotis emarginatus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	Rote Liste Status	**Biogeographische Region**
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Bundesland: *R* Deutschland: *2* Europäische Union: *	☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland[ii]: ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland[iii]** ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population[iv]** Für die Art lässt sich keine lokale Population abgrenzen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.

☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt:

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements[v]:

Erforderliche CEF-Maßnahmen:
keine

Maßnahmen- Nr. im LBP:
keine

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:
Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzrodung

Maßnahmen- Nr. im LBP: $V_{SAP}3$

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:
keine

Maßnahmen- Nr. im LBP: keine

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen[vi]

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand[vii]

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine Auswirkungen

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: -

Maßnahmen- Nr. im LBP:

<u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

- ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

[i] Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotsmaß-nahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).

[ii] Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

[iii] s.o.

[iv] Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen

[v] Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

[vi] Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

[vii] Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Großes Mausohr

Betroffene Art: Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: *2* Deutschland: * Europäische Union: *	**Biogeographische Region** ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland[ii]: ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland[iii]** ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population[iv]** Für die Art lässt sich keine lokale Population abgrenzen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.

☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt:

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements[v]:

Erforderliche CEF-Maßnahmen:
keine

Maßnahmen- Nr. im LBP:
keine

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:
Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzrodung

Maßnahmen- Nr. im LBP: $V_{SAP}3$

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:
keine

Maßnahmen- Nr. im LBP: keine

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen[vi]

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand[vii]

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine Auswirkungen

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: -

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

- ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

[i] Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotsmaß-nahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).

[ii] Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

[iii] s.o.

[iv] Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen

[v] Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

[vi] Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

[vii] Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Kleine Bartfledermaus

Betroffene Art: Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	Rote Liste Status	**Biogeographische Region**
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Bundesland: *3* Deutschland: * Europäische Union: *	☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland[ii]: ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland[iii]** ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population[iv]** Für die Art lässt sich keine lokale Population abgrenzen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.

☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt:

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements[v]:

Erforderliche CEF-Maßnahmen:
keine

Maßnahmen- Nr. im LBP:
keine

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:
Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzrodung

Maßnahmen- Nr. im LBP: $V_{SAP}3$

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:
keine

Maßnahmen- Nr. im LBP: keine

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen[vi]

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand[vii]

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine Auswirkungen

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: -

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

- ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

[i] Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotsmaß-nahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).

[ii] Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

[iii] s.o.

[iv] Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen

[v] Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

[vi] Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

[vii] Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Fransenfledermaus

Betroffene Art: Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	Rote Liste Status	**Biogeographische Region**
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Bundesland: *2* Deutschland: * Europäische Union: *	☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland[ii]: ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland[iii]** ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population[iv]** Für die Art lässt sich keine lokale Population abgrenzen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.

☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt:

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements[v]:

Erforderliche CEF-Maßnahmen:
keine

Maßnahmen- Nr. im LBP:
keine

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:
Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzrodung

Maßnahmen- Nr. im LBP: $V_{SAP}3$

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:
keine

Maßnahmen- Nr. im LBP: keine

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen[vi]

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand[vii]

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine Auswirkungen

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: -

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

- ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

[i] Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotsmaß-nahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).

[ii] Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

[iii] s.o.

[iv] Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen

[v] Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

[vi] Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

[vii] Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Kleiner Abendsegler

Betroffene Art: Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	Rote Liste Status	Biogeographische Region
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Bundesland: *2* Deutschland: *D* Europäische Union: *	☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland[ii]: ☒ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland[iii]** ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population[iv]** Für die Art lässt sich keine lokale Population abgrenzen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.

☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt:

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements[v]:

Erforderliche CEF-Maßnahmen:
keine

Maßnahmen- Nr. im LBP:
keine

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:
Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzrodung

Maßnahmen- Nr. im LBP: $V_{SAP}3$

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:
keine

Maßnahmen- Nr. im LBP: keine

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen[vi]

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand[vii]

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine Auswirkungen

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: -

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

- ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

[i] Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotsmaß-nahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).

[ii] Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

[iii] s.o.

[iv] Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen

[v] Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

[vi] Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

[vii] Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Großer Abendsegler

Betroffene Art: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	Rote Liste Status	**Biogeographische Region**
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Bundesland: *i* Deutschland: *V* Europäische Union: *	☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland[ii]: ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland[iii]** ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population[iv]** Für die Art lässt sich keine lokale Population abgrenzen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.

☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt:

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements[v]:

Erforderliche CEF-Maßnahmen:
keine

Maßnahmen- Nr. im LBP:
keine

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:
Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzrodung

Maßnahmen- Nr. im LBP: $V_{SAP}3$

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:
keine

Maßnahmen- Nr. im LBP: keine

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen[vi]

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand[vii]

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine Auswirkungen

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: -

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

- ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

[i] Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotsmaß-nahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).

[ii] Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

[iii] s.o.

[iv] Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen

[v] Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

[vi] Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

[vii] Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Weißrandfledermaus

Betroffene Art: Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	Rote Liste Status	**Biogeographische Region**
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Bundesland: *D* Deutschland: * Europäische Union: *	☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland[ii]: ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland[iii]** ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population[iv]** Für die Art lässt sich keine lokale Population abgrenzen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.

☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt:

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements[v]:

Erforderliche CEF-Maßnahmen:
keine

Maßnahmen- Nr. im LBP:
keine

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:
Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzrodung

Maßnahmen- Nr. im LBP: $V_{SAP}3$

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:
keine

Maßnahmen- Nr. im LBP: keine

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen[vi]

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand[vii]

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine Auswirkungen

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: -

Maßnahmen- Nr. im LBP:

<u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

- ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

[i] Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotsmaß-nahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).

[ii] Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

[iii] s.o.

[iv] Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen

[v] Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

[vi] Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

[vii] Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Rauhautfledermaus

Betroffene Art: Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	Rote Liste Status	**Biogeographische Region**
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Bundesland: *i* Deutschland: * Europäische Union: *	☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland[ii]: ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland[iii]** ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population[iv]** Für die Art lässt sich keine lokale Population abgrenzen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.

☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt:

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements[v]:

Erforderliche CEF-Maßnahmen:
keine

Maßnahmen- Nr. im LBP:
keine

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:
Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzrodung

Maßnahmen- Nr. im LBP: $V_{SAP}3$

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:
keine

Maßnahmen- Nr. im LBP: keine

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen[vi]

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand[vii]

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine Auswirkungen

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: -

Maßnahmen- Nr. im LBP:

<u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

- ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

[i] Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotsmaß-nahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).

[ii] Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

[iii] s.o.

[iv] Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen

[v] Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

[vi] Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

[vii] Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Zwergfledermaus

Betroffene Art: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	Rote Liste Status	**Biogeographische Region**
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Bundesland: *3* Deutschland: * Europäische Union: *	☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland[ii]: ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland[iii]** ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population[iv]** Für die Art lässt sich keine lokale Population abgrenzen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.

☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt:

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements[v]:

Erforderliche CEF-Maßnahmen:
keine

Maßnahmen- Nr. im LBP:
keine

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:
Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzrodung

Maßnahmen- Nr. im LBP: $V_{SAP}3$

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:
keine

Maßnahmen- Nr. im LBP: keine

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen[vi]

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand[vii]

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine Auswirkungen

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: -

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

- ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

[i] Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotsmaß-nahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).

[ii] Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

[iii] s.o.

[iv] Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen

[v] Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

[vi] Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

[vii] Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Mückenfledermaus

Betroffene Art: Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	Rote Liste Status	**Biogeographische Region**
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Bundesland: *G* Deutschland: * Europäische Union: *	☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland[ii]: ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland[iii]** ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population[iv]** Für die Art lässt sich keine lokale Population abgrenzen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.

☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt:

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements[v]:

Erforderliche CEF-Maßnahmen:
keine

Maßnahmen- Nr. im LBP:
keine

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:
Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzrodung

Maßnahmen- Nr. im LBP: $V_{SAP}3$

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:
keine

Maßnahmen- Nr. im LBP: keine

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen[vi]

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand[vii]

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine Auswirkungen

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: -

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

- ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

[i] Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotsmaß-nahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).

[ii] Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

[iii] s.o.

[iv] Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen

[v] Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

[vi] Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

[vii] Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Braunes Langohr

Betroffene Art: Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	Rote Liste Status	**Biogeographische Region**
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Bundesland: *3* Deutschland: *3* Europäische Union: *	☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland[ii]: ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland[iii]** ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population[iv]** Für die Art lässt sich keine lokale Population abgrenzen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.

☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt:

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements[v]:

Erforderliche CEF-Maßnahmen:
keine

Maßnahmen- Nr. im LBP:
keine

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:
Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzrodung

Maßnahmen- Nr. im LBP: $V_{SAP}3$

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:
keine

Maßnahmen- Nr. im LBP: keine

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen[vi]

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand[vii]

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine Auswirkungen

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: -

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

- ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

[i] Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotsmaß-nahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).

[ii] Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

[iii] s.o.

[iv] Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen

[v] Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

[vi] Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

[vii] Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Graues Langohr

Betroffene Art: Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	Rote Liste Status	**Biogeographische Region**
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	Bundesland: *1* Deutschland: *1* Europäische Union: *	☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland[ii]: ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☒ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland[iii]** ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population[iv]** Für die Art lässt sich keine lokale Population abgrenzen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.

☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt:

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements[v]:

Erforderliche CEF-Maßnahmen:
keine

Maßnahmen- Nr. im LBP:
keine

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:
Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzrodung

Maßnahmen- Nr. im LBP: $V_{SAP}3$

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:
keine

Maßnahmen- Nr. im LBP: keine

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen[vi]

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand[vii]

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine Auswirkungen

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: -

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

- ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

[i] Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotsmaß-nahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).

[ii] Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

[iii] s.o.

[iv] Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen

[v] Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

[vi] Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

[vii] Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.